

Erläuterungen zum Versicherungsausweis Rentensparen

Gültig ab 1. Januar 2021



Erläuterungen zum Versicherungsausweis Rentensparen

Rentensparen und Kapitalsparen

Der Vorsorgeplan der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) besteht aus vier Spargefässen, wobei zwei dem Rentensparen und zwei dem Kapitalsparen zugeordnet werden. Zum Rentensparen gehören die beiden rentenbildenden Spargefässe Rentenkapital und Rentenkapital-Zusatzkonto (für vorzeitige Pensionierung), zum Kapitalsparen die beiden kapitalbildenden Spargefässe Alterskapital und Alterskapital-Zusatzkonto (für vorzeitige Pensionierung).

Zuteilung der Sparbeiträge

Beträgt Ihr versicherter Lohn zusammen mit dem versicherten Bargeldanteil des Awards **bis zu CHF 100'380**, fliessen Ihre Sparbeiträge sowie jene des Arbeitgebers vollumfänglich ins Spargefäss Rentenkapital. Dieses Guthaben wird bei der Pensionierung in eine Altersrente auf Lebenszeit umgewandelt.

Die Beiträge für Lohnbestandteile **über CHF 100'380** werden dem Spargefäss Alterskapital gutgeschrieben. Bei der Pensionierung wird dieses Guthaben als Kapital ausbezahlt. In das Rentenkapital-Zusatzkonto und Alterskapital-Zusatzkonto fliessen keine Sparbeiträge. Diese beiden Spargefässe werden ausschliesslich durch Einzahlungen Ihrerseits geäufnet.

Die nachfolgenden Erläuterungen zum Versicherungsausweis beziehen sich ausschliesslich auf die Vorsorgeleistungen aus dem Rentensparen.

MUSTER

Persönlich

Herr Max Mustermann
 Musterstrasse 99
 9999 Musterort

Rentensparen – Versicherungsausweis per 01.01.2021
1. Berechnungsgrundlagen

Employee ID	1010101	Eintritt in die Pensionskasse	01.01.2010
AHV-Nr.	674.77.136.000	Geburtsdatum	05.02.1977
Vertrags-Nr.	PK0001	Alter/Monate per Erstellung Versicherungsausweis	39/11
Aktueller Beschäftigungsgrad	100%	Referenzalter Pensionierung	65
Jahreslohn (fixer Anteil)	120'000	Zivilstand	ledig
Award	15'000	Konkubinatsvertrag	-
Beitragsvariante	Standard	Formular Begünstigtenordnung	-

2. Beitragsdaten – Rentensparen (CHF)

	1 Basislohn	2 Basislohn-überschuss	3 Award	Total CHF
4 Versicherter Lohn	91'320	0	7'980	
Beiträge von versicherten Lohn				
5 – Arbeitnehmer-Sparbeiträge pro Jahr (9% / 6% / 6%)	8'219	0	479	8'698
6 – Arbeitgeber-Sparbeitrag pro Jahr (13% / 6% / 6%)	11'872	0	479	12'351
7 – Arbeitgeber-Risikobeitrag pro Jahr (5.8% / 2.8% / 2.8%)	5'297	0	223	5'520

3. Aktuelles Alterskapital

	CHF
8 – Rentenskapital	350'000
9 – Rentenskapital-Zusatzkonto	0
10 Total Rentensparen (Alterskapital/Freizügigkeit bei Austritt)	350'000
11 – davon BVG-Anteil	100'000
12 Aktueller Zinssatz 1% (Mutationszinssatz)	

4. Versicherte Risikoleistungen

	CHF
Leistungen im Invaliditätsfall	
13 – Temporäre Invalidenrente (bis Alter 65)	67'515
14 – Invaliditätskapital	
15 – Temporäre Invaliden-Kinderrente pro Kind	10'127
Leistungen im Todesfall	
16 – Ehegattenrente/Konkubinatspartnerrente	45'005
17 – Waisenrente pro Kind	13'503
18 – Todesfallkapital zusätzlich zur Ehegatten-/Konkubinatspartnerrente	45'660
19 – Todesfallkapital, falls kein Anspruch auf eine Ehegatten-/Konkubinatspartnerrente besteht	350'000

5. Voraussichtliches Alterssparkapital (Beitragsvariante: Standard) mit Projektionszinssatz von 2%		CHF
Rentenkapital		
20	Im Alter 58 (frühestens Pensionsierungsalter)	1'035'763
21	– davon Altersrente (Umwandlungssatz 3.658%)	37'889
22	– davon reglementarische Auszahlung aus Rentenkapital	0
20	Im Alter 65/10 (Pensionierungsalter unter Berücksichtigung des Rentenkapital-Zusatzkontos)	1'432'042
21	– davon Altersrente (Umwandlungssatz 4.417%)	63'254
22	– davon reglementarische Auszahlung aus Rentenkapital	0
Rentenkapital-Zusatzkonto		
23	Im Alter 58 (frühestes Pensionsierungsalter)	0
	Im Alter 65 (Referenzalter)	0
6. Weitere Angaben		CHF
24	Möglicher Betrag für Wohneigentum	350'000
25	Vorbezug für Wohneigentum	0
26	Verpfändet für Wohneigentum	0
27	Maximal möglicher Einkauf in das Rentensparen	
	– im Rentenkapital	0
	– im Rentenkapital-Zusatzkonto	553'295
28	Einkäufe in den letzten drei Jahren:	0

Hinweis: Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Nach einem Einkauf unterliegt Ihr gesamtes Alterssparkapital einer Dreijahresfrist für Kapitalauszahlungen. Bei einer Auszahlung innert der Dreijahresfrist kann Ihnen die Steuerbehörde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen rückwirkend aberkennen, die Sie oder Ihr Arbeitgeber bis drei Jahre vor der Kapitalauszahlung getätigt haben. Zu den Kapitalauszahlungen zählen:

- Vorbezug Wohneigentumsförderung;
- Freiwillige Kapitalauszahlung bei der Pensionierung beziehungsweise reglementarisch vorgesehene Kapitalauszahlung gemäss Reglement;
- Barauszahlung.

Die Werte sind indikativ. Die Grundlage Ihrer Vorsorge bildet das Reglement. Bei Abweichungen zu den auf diesem Versicherungsausweis gemachten Angaben gilt das Reglement. Dieser Ausweis ersetzt alle früheren.

1 Versicherter Basislohn

Der versicherte Basislohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsabzugs von höchstens CHF 28'680 (maximale AHV-Altersrente, Stand 2021). Der versicherte Basislohn ist massgebend für die monatlichen Sparbeiträge.

Der maximal versicherte Basislohn entspricht CHF 258'120. Davon werden maximal CHF 100'380 im Rentensparen versichert.

2 Versicherter Basislohn-Überschuss

Der versicherte Basislohn-Überschuss bezieht sich auf einen fixen Jahreslohn über CHF 286'800. Auf dem versicherten Basislohn-Überschuss werden monatliche Sparbeiträge erhoben.

3 Versicherter Award

Der Bargeldanteil des Awards wird in der Pensionskasse versichert. Darauf wird jährlich ein Sparbeitrag erhoben.

4 Total versicherter Lohn

Der versicherte Basislohn, der versicherte Award und der versicherte Basislohn-Überschuss betragen in der Pensionskasse insgesamt höchstens CHF 774'360.

5 Arbeitnehmer-Sparbeitrag

Jährliche Arbeitnehmer-Sparbeiträge, die auf dem versicherten Basislohn, dem versicherten Basislohn-Überschuss und dem versicherten Award erhoben werden. Die aufgeführten drei Prozentsätze entsprechen dem altersabhängigen Sparbeitrag der gewählten Beitragsvariante.

Die Höhe der Sparbeiträge kann der Versicherte selbst bestimmen. Es stehen die drei Beitragsvarianten «Basis», «Standard» und «Top» zur Auswahl. Die Beitragsvariante kann jeweils bis spätestens 1. Dezember auf MyPension für das Folgejahr angepasst werden. Die gewählte Beitragsvariante gilt bis auf Widerruf oder bis ein Vorsorgefall (Alter, Invalidität, Tod) eintritt. Bei Aufnahme in die Pensionskasse gilt die Beitragsvariante «Standard».

6 Arbeitgeber-Sparbeitrag

Der Arbeitgeber leistet ebenfalls Sparbeiträge, die dem Alterssparkapital individuell gutgeschrieben werden. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen dem jährlichen Arbeitgeber-Sparbeitrag.

Berechnungsgrundlage für die Arbeitgeber-Sparbeiträge sind die versicherten Löhne in der Pensionskasse. Die Arbeitgeber-Sparbeiträge sind nach Alter gestaffelt. Die individuell gewählte Beitragsvariante («Basis», «Standard», «Top») hat keinen Einfluss auf deren Höhe.

7 Arbeitgeber-Risikobeitrag

Jährlicher Risikobeitrag des Arbeitgebers, mit dem die Vorsorgeleistungen bei Invalidität oder Tod finanziert werden. Die Risikobeiträge gehen vollumfänglich zulasten des Arbeitgebers.

8 Rentenskapital

Das Rentenskapital entspricht dem bislang angesparten Alterssparkapital. Es beinhaltet die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, den Zins, die eingebrachte Freizügigkeitsleistung und allfällige freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse. Ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) oder eine Auszahlung aufgrund einer Scheidung reduzieren das Rentenskapital.

9 Rentenskapital-Zusatzkonto

Das Spargefäss Rentenskapital-Zusatzkonto dient der Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung. Um die infolge der vorzeitigen Pensionierung entstehende Rentenreduktion und die AHV-Überbrückungsrente vorzufinanzieren, können freiwillige Einzahlungen ins Spargefäss Rentenskapital-Zusatzkonto vorgenommen werden. Einzahlungen sind jedoch erst möglich, wenn das Einkaufspotenzial im Spargefäss Rentenskapital ausgeschöpft ist.

10 Total Rentensparen (Alterssparkapital/Freizügigkeit bei Austritt)

Die angesparten Guthaben im Rentenskapital und im Rentenskapital-Zusatzkonto entsprechen dem aktuell angesparten Alterssparkapital. Die Guthaben in diesen beiden rentenbildenden Spargefässen sind Basis für die Berechnung der Altersrente.

Der aufgeführte Betrag wird bei Austritt aus der Pensionskasse an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Der Versicherungsschutz der Pensionskasse für die Risiken Invalidität oder Tod besteht, bis der Versicherte einer neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Austritt aus der Pensionskasse. Besteht keine neue Vorsorgeeinrichtung, wird die Freizügigkeitsleistung auf ein gesperrtes Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine zweckgebundene

Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung überwiesen.

11 BVG-Anteil des Alterssparkapitals

Der ausgewiesene BVG-Anteil entspricht der Mindestleistung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) bietet ihren Versicherten als umhüllende Pensionskasse weit höhere Vorsorgeleistungen als gesetzlich vorgeschrieben.

12 Aktueller Zinssatz (Mutationszinssatz)

Der Stiftungsrat bestimmt jeweils einen prospektiven und einen retrospektiven Zinssatz für die Verzinsung der Alterssparkapitalien.

Der prospektive Zinssatz (Mutationszinssatz) gelangt bei der unterjährigen Verzinsung der Spargefässe Rentenkapital und Rentenkapital-Zusatzkonto zur Anwendung. Tritt ein Versicherter aus der Pensionskasse aus oder lässt er sich unter dem Jahr pensionieren, ist der Mutationszinssatz massgebend.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse, der erwirtschafteten Performance sowie des aktuellen Zinsumfelds entscheidet der Stiftungsrat gegen Ende Jahr über die Höhe des retrospektiven Zinssatzes. Bei allen Versicherten, die am 31. Dezember des Geschäftsjahrs bei der Pensionskasse versichert sind, gilt dieser nachträglich definierte retrospektive Zinssatz.

13 Temporäre Invalidenrente (bis Alter 65)

Im Falle einer Invalidität richtet die Pensionskasse bis längstens Alter 65 eine temporäre Invalidenrente aus. Die Höhe dieser temporären Invalidenrente ergibt sich aus der Summe von 70% des versicherten Basislohns, 45% des versicherten Basislohn-Überschusses und 45% des Durchschnitts der letzten drei versicherten Awards. Die individuelle Höhe der temporären Invalidenrente ist zudem vom Invaliditätsgrad abhängig. Der Anspruch auf eine Invalidenrente endet vorzeitig, wenn der Invalidenrentner die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt oder bei Tod. Bei Erreichen des Referenzalters (Alter 65) wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Deren Höhe berechnet sich anhand des vorhandenen Alterssparkapitals und des zu diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatzes.

14 Invaliditätskapital

Im Falle einer Invalidität vergütet die Pensionskasse das Guthaben im Rentenkapital-Zusatzkonto als einmalige Kapitalauszahlung.

15 Temporäre Invaliden-Kinderrente pro Kind

Zusätzlich zur temporären Invalidenrente wird für minderjährige Kinder bzw. für Kinder in Ausbildung bis maximal 25 Jahre eine temporäre Invaliden-Kinderrente ausbezahlt. Die Höhe der temporären Invaliden-Kinderrente beträgt für ein Kind 15% der aus dem Rentensparen ausgerichteten temporären Invalidenrente, für zwei Kinder 30%, und für drei und mehr Kinder sind es 45%.

16 Ehegattenrente/Konkubinatspartnerrente

Bei Tod eines aktiven Versicherten oder eines Invalidenrentners erhält der Ehegatte bzw. der Konkubinatspartner eine Rente. Die Ehegatten- bzw. Konkubinatspartnerrente beträgt $66\frac{2}{3}\%$ der versicherten bzw. bezogenen Invalidenrente.

Die Konkubinatspartnerrente wird nur ausbezahlt, wenn der Pensionskasse zu Lebzeiten der notariell beglaubigte pensionskasseneigene Konkubinatsvertrag eingereicht wurde. Der Vertrag ist auf der Website der Pensionskasse publiziert.

17 Waisenrente pro Kind

Stirbt ein aktiver Versicherter oder ein Invalidenrentner, gewährt die Pensionskasse für minderjährige Kinder respektive Kinder in Ausbildung bis maximal 25 Jahre eine Waisenrente. Pro Kind beläuft sich diese auf 20% der im Rentensparen versicherten Invalidenrente respektive der aus dem Rentensparen bezogenen Invalidenrente, jedoch höchstens 60% bei drei oder mehr Kindern.

18 Todesfallkapital zusätzlich zur

Ehegatten-/Konkubinatspartnerrente

Zusätzlich zur Ehegatten- bzw. Konkubinatspartnerrente erhalten Hinterbliebene ein Todesfallkapital. Verstirbt ein aktiver Versicherter oder ein Invalidenrentner, vergütet die Pensionskasse den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen den Betrag, der sich aus der Summe von 50% des versicherten Basislohns (maximal CHF 50'190), des versicherten Basislohn-Überschusses, des versicherten Lohns Risiko und dem vorhandenen Guthaben im Rentenkapital-Zusatzkonto ergibt.

Der Konkubinatspartner erhält das Todesfallkapital nur dann, wenn er im Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» als Begünstigter eingetragen und dieses Formular zu Lebzeiten der Pensionskasse eingereicht wurde.

Für den Anspruch auf die Konkubinatspartnerrente ist der notariell beglaubigte pensionskasseneigene Konkubinatsvertrag zwingend erforderlich. Dieser ist der Pensionskasse zu Lebzeiten einzureichen.

Das Todesfallkapital wird gemäss der im Leistungsreglement der Pensionskasse definierten Reihenfolge ausbezahlt. Zieht es ein Versicherter vor, die reglementarische Reihenfolge in einem vorgegebenen Rahmen abzuändern bzw. die Todesfalleistungen auf mehrere Anspruchsberechtigte zu verteilen, muss die Willensäusserung zu Lebzeiten mit dem Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» erfolgen.

19 Todesfallkapital, falls kein Anspruch auf eine Ehegatten-/Konkubinatspartnerrente besteht

Besteht kein Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Konkubinatspartnerrente, wird das gesamte Guthaben ausbezahlt, mindestens jedoch 50% der Summe aus dem versicherten Basislohn, dem versicherten Basislohn-Überschuss und dem Durchschnitt der letzten drei versicherten Awards.

Das Todesfallkapital wird gemäss der im Leistungsreglement der Pensionskasse definierten Reihenfolge ausbezahlt. Wünscht ein Versicherter, die Reihenfolge in einem vorgegebenen Rahmen zu ändern bzw. die Todesfalleistungen auf mehrere Anspruchsberechtigte zu verteilen, muss dies zu Lebzeiten mit dem Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» erfolgen.

20 Rentenkapital

Das voraussichtliche Rentenkapital wird auf Basis des aktuell vorhandenen Alterssparkapitals errechnet. Das bereits angesparte Guthaben wird mit dem Projektionszinssatz (Annahme) und den Sparbeiträgen auf dem versicherten Basislohn gemäss gewählter Beitragsvariante («Basis», «Standard», «Top») hochgerechnet, um die voraussichtlichen Altersleistungen per Alter 58 und per Alter 65 darzustellen. Ist ausserdem Guthaben im Rentenkapital-Zusatzkonto vorhanden, reduziert sich das Alter entsprechend und

das dadurch ermöglichte frühere Pensionierungsalter wird dargestellt. Die Hochrechnung enthält keine Sparbeiträge auf dem versicherten Award.

21 Altersrente

Das Rentenkapital multipliziert mit dem zum Pensionierungszeitpunkt geltenden Umwandlungssatz ergibt die jährliche Altersrente.

22 Reglementarische Auszahlung aus dem Rentenkapital

Falls das Guthaben das reglementarische Maximum übersteigt, wird das überschüssige Guthaben des Spargefässes Rentenkapital als Kapital ausbezahlt.

23 Rentenkapital-Zusatzkonto

Die aufgeführten Beträge weisen das mit dem Projektionszinssatz (Annahme) hochgerechnete voraussichtliche Guthaben sowie die entsprechende zusätzliche Rente aus dem Zusatzkonto im erwähnten Alter aus.

Das Rentenkapital-Zusatzkonto dient der Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung. Eine Pensionierung vor Alter 65 reduziert die Altersrente. Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Rentenreduktion und die AHV-Überbrückungsrente mit Einzahlungen ins Spargefäss Rentenkapital-Zusatzkonto vorzufinanzieren. Einzahlungen in dieses Spargefäss sind erst dann möglich, wenn das Einkaufspotenzial im Spargefäss Rentenkapital ausgeschöpft ist.

24 Möglicher Betrag für Wohneigentum

Der ausgewiesene Betrag kann zur Finanzierung eines selbst genutzten Wohneigentums vorbezogen oder verpfändet werden. Der Versicherte kann wählen, ob der Vorbezug oder die Verpfändung aus dem Rentensparen oder aus dem Kapitalsparen erfolgen soll. Beantragt der Versicherte einen Vorbezug aus dem Rentensparen, erfolgt die Auszahlung zuerst aus dem Spargefäss Rentenkapital-Zusatzkonto und anschliessend aus dem Spargefäss Rentenkapital.

Bis Alter 50 kann das bislang angesparte Alterssparkapital vorbezogen beziehungsweise verpfändet werden, ab Alter 50 höchstens der Betrag im Alter 50 oder die Hälfte des aktuellen Alterssparkapitals. Das höhere Guthaben ist massgebend.

25 Vorbezug für Wohneigentum

Der ausgewiesene Betrag wurde zur Finanzierung eines selbst genutzten Wohneigentums vorbezogen. Ein Vorbezug ist alle fünf Jahre möglich.

26 Verpfändet für Wohneigentum

Der ausgewiesene Betrag wurde zur Finanzierung eines selbst genutzten Wohneigentums verpfändet.

27 Maximal möglicher Einkauf ins Rentensparen

Die Beträge weisen die maximalen Einkaufsmöglichkeiten im Rentensparen aus. Die maximalen Einkaufsmöglichkeiten entsprechen dem maximalen individuellen Guthaben im entsprechenden Spargefäss abzüglich des bereits in diesem Spargefäss vorhandenen Guthabens.

Die Position Rentenskapital bezieht sich auf die Einkaufsmöglichkeiten bei einer Pensionierung mit Alter 65, die Position Rentenskapital-Zusatzkonto zeigt den erforderlichen Betrag, um eine vorzeitige Pensionierung per Alter 58 (inkl. AHV-Überbrückungsrente) vollumfänglich auszufinanzieren.

Einzahlungen ins Rentenskapital-Zusatzkonto sind erst möglich, wenn das Einkaufspotenzial im Spargefäss Rentenskapital ausgeschöpft ist.

Pro Jahr sind maximal vier freiwillige Einzahlungen möglich. Diese sind jeweils bis spätestens 1. Dezember an die Pensionskasse zu überweisen, damit sie für die laufende Steuerperiode berücksichtigt werden können.

28 Einkäufe in den letzten drei Jahren

Summe der in den letzten drei Jahren getätigten Einkäufe, inklusive allfälliger Einlagen des Arbeitgebers.

Haben Sie Fragen zum Versicherungsausweis?

**Ihre Vorsorgeberaterin oder Ihr Vorsorgeberater der
Pensionskasse berät Sie gerne.**

Die Kontaktangaben finden Sie auf der Webseite
der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)
unter credit-suisse.com/pensionskasse.

Dieses Dokument wurde zu Informationszwecken erstellt. Rechtlich bindend ist einzig die deutsche Version des
Leistungsreglements der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).



PENSIONSASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Postfach

8070 Zürich

credit-suisse.com/pensionskasse

Copyright © 2020 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)
und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.